

Gemeinde Wangerland



Sitzungsvorlage	angelegt: 16.01.2019	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: HerrFleck	12.02.2019	III-296-2019
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Sanierung		26.02.2019	öffentlich
Verwaltungsausschuss		11.03.2019	nicht öffentlich

Bezeichnung:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/15 "Hohenkirchen-Touristischer See, nordwestlicher Bereich"; Aufhebungsbeschluss

Stellungnahme der Fachabteilung

Finanzielle Auswirkungen?
nein

ja

Gesamtkosten der Maßnahme (ohne jährliche Folgekosten) ggf. unterteilt nach Jahren	Direkte jährliche Folgekosten (z. B. Personal- und Bewirtschaftungsaufwendungen)	Sonstige jährliche Folgekosten (insbes. Abschreibungen)	Finanzierung	
			Eigenanteil	Zuschüsse

Sonstige Anmerkungen:

Vorlage betrifft die demografische Entwicklung?

ja nein

Falls ja, in welcher Art:

Stellungnahme der Abteilung Finanzen

Für die vorgesehene Maßnahme stehen Haushaltsmittel zur Verfügung:

ja nein

Eine Deckung der über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen ist möglich:
nein

ja

Sonstige Anmerkungen:

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage Nr. III-036-2017 nebst Lageplan bzw. den Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 11.09.2017 - siehe Anlagen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollte bezüglich des Baugebietes der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH (NLG) in Hohenkirchen, Am Wangermeer, die planungsrechtliche Grundlage für folgende Punkte geschaffen werden:

- Ermöglichung von Ferienwohnungen bzw. Ferienhäusern,
- Anlegung von Grachten im zweiten Bauabschnitt,
- Bau eines Verkehrskreisels zur Anbindung der Straße Am Wangermeer an die Kreisstraße 87.

Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass die Käufer von Grundstücken im Baugebiet der NLG nicht in dem Maße den Bau von Ferienwohnungen bzw. Ferienhäusern verwirklichen möchten, sodass eine Änderung des Bebauungsplanes diesbezüglich nicht erforderlich ist. Darüber hinaus steht fest, dass die Planung mit den Grachten nicht umgesetzt werden kann, weil nicht alle Eigentümer zugestimmt haben. Auch für den Bau des Verkehrskreisels ist eine Änderung des Bebauungsplanes nicht mehr notwendig, weil die Realisierung über ein straßenrechtliches Verfahren erfolgen kann.

Aus den vorgenannten Gründen wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss vom 11.09.2017 aufzuheben, da weder die Änderung des Bebauungsplanes noch des Flächennutzungsplanes notwendig ist.

Beschlussvorschlag:

Der beigefügte Aufstellungsbeschluss vom 11.09.2017 für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/15 „Hohenkirchen-Touristischer See, nordwestlicher Bereich“ und einer ggf. notwendig werdenden Flächennutzungsplanänderung wird aufgehoben.

Anlagen:

Beschluss v. 11.09.2017
Vorlage Nr. III-036-2017